



Kultur Klub Schulzendorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kultur Klub Schulzendorf“ im nachfolgenden „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung aller lokalen kulturellen und künstlerischen Aktivitäten in Schulzendorf. Er fördert und koordiniert einerseits die vielfältigen Einzelaktivitäten der vorhandenen Interessengruppen, andererseits initiiert der Verein kommunale Veranstaltungen, Kinderfeste oder sportliche Aktivitäten. In entscheidendem Maße realisiert er seine Zielstellungen durch:
 - die enge Zusammenarbeit mit bereits ortsansässigen Vereinen
 - die Schaffung eines Podiums zur Präsentation von Aktivitäten, sowie die Schaffung eines multikulturellen Zentrums,
 - die Entwicklung von Möglichkeiten zur Darstellung der sozialen und kulturellen Ziele und Vorhaben für Vereine und Verbände, karitative Einrichtungen, der Kirche, der Kinder-, Jugend- und Seniorenorganisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Förderung der Jugendarbeit in Schulzendorf – Integration der Jugendlichen in das Gemeinde- und Vereinsleben.

§3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Bei Nichtvolljährigen, ab vollendetem 14. Lebensjahr ist für den Beitritt die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
2. Fördermitglieder fördern den Verein insbesondere durch materielle und finanzielle Zuwendungen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zahlung des für Fördermitglieder geltenden Beitrages und Bestätigung gemäß Abs.4.
3. Natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand der Status einer Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen entscheidet.

5. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und ist wählbar für Funktionen des Vorstandes.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; zulässig zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
 - Ausschluss, nach einstimmiger Entscheidung des Vorstandes, nachdem das Mitglied die Möglichkeit hatte, gehört zu werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 14 Tagen Widerspruch geltend gemacht werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - den Tod des Mitgliedes.
7. Gründe für den Ausschluss können sein:
 - Verstoß gegen die in der Satzung festgeschriebenen Vereinsinteressen.
 - Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten.
 - Versuche der Bereicherung an materiellen bzw. finanziellen Mitteln des Vereins.

§4 Organe des Vereins

8. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
9. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse gebildet werden.
10. Die Tätigkeit von Mitgliedern der Organe erfolgt ehrenamtlich

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich nach §26 des BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Die Vertretungsmacht wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000 € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem Vorsitzenden, sondern auch von dem Kassenwart zu unterzeichnen sind.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart
4. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Die
-

- Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand.
 4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung zu langfristigen Aufgaben des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Tagungsleiter, der auch Wahlleiter für Wahlen und sonstige Abstimmungen ist. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Verlangt einer der Anwesenden geheime Wahl des Vorstandes, der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, ist geheim abzustimmen.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der §§ 6(8) und 9(2) mit einfacher Mehrheit.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
 9. Für den Fall, dass die Tagesordnung eine Satzungsänderung beinhaltet, ist diese durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen.
 10. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen auch Förder- und Ehrenmitglieder als Gäste ein. Förder- und Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§7 Beschlüsse

1. Die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, unter Angabe von Ort und Zeit, zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und im Voraus fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
3. Wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monaten ruhen alle Mitgliedsrechte, einschließlich des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung.

4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung.

§9 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer besonderen schriftlichen Einladung. Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47 ff BGB).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Einwilligung des Finanzamtes einem anderen, durch die Mitgliederversammlung zu benennenden gemeinnützigem Träger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Schulzendorf, den 10.10.2011